



Herr Bundesrat  
Albert Rösti, Departementsvorsteher  
Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation – UVEK  
per Mail: polg@bafu.admin.ch

Bern, 16. September 2024

## **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2025**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, zu obenerwähntem Vernehmlassungspaket Stellung beziehen zu dürfen.

Baustoff Kreislauf Schweiz ist bekanntlich am 3. Mai 2024 aus der von den Mitgliedern einstimmig beschlossenen Fusion der beiden Verbände arv Baustoffrecycling Schweiz und Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie – FSKB entstanden. Die Mitglieder von Baustoff Kreislauf Schweiz wollen mit der Fusion primär zu einer funktionierenden Entsorgung und Versorgung der Bauwirtschaft mit Baumaterialien, zu einem werterhaltenden Schliessen der Kreisläufe und zu einem Sichern der unternehmerischen Aktivitäten im Rahmen des Wettbewerbs beitragen. Zudem wird eine Plattform anvisiert, die bezüglich Fach- und Branchenkompetenz unter den Verbänden die Themenführerschaft ausübt und in der Lage ist, die Interessen der Mitglieder angemessen zu vertreten.

Ihre Verordnungsentwürfe sind in verschiedenen Fach- und Leitungsgremien unseres Verbandes diskutiert worden. Gerne nehmen wir zu den einzelnen Vorlagen wie folgt Stellung:

### **1. Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo), Art. 4, Abs. 1**

**Antrag – Art. 4, Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:** Steht fest oder ist mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass in bestimmten Gebieten **chemische** Belastungen des Bodens bestehen **und die Belastungen mit einem verhältnismässigen Aufwand bestimmt werden können**, so...

**Begründung:** Bodenbiologische Engpässe lassen sich nach unserer Überzeugung nicht zuverlässig und nachvollziehbar messen. Nach unserem Wissensstand ergeben sich im Gegensatz zu chemisch belastetem Untergrund bei Böden mit bodenbiologischen Engpässen keine Parameter, welche in der Lage sind, die Böden hinsichtlich der Qualität der Biodiversität und des Umfangs der Aktivitäten der Bodenlebewesen zuverlässig zu messen. Auch in den Erläuterungen zu dieser Vorlage fehlen entsprechende Angaben. Wir lehnen deswegen das Erstellen von bodenbiologischen Kartierungen im jetzigen Zeitpunkt ab. Zudem sind wir der Ansicht, dass allfällige Parameter ohnehin vor dem Festlegen der Verordnungsänderung festzulegen und nachvollziehbar zu verifizieren wären



und die Kosten- und Nutzenrelation der Kartierung chemischer Belastungen vorgängig jeweils grundsätzlich zu hinterfragen wäre.

## 2. **Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung – WBV)**

Da wir unseres Erachtens von dieser Vorlage höchstens marginal betroffen sind, verzichten wir darauf, uns zu ihr zu äussern.

## 3. **Verordnung über den Verkehr mit Abfällen – VeVA**

Alles in allem begrüssen wir die vorgeschlagenen Änderungen.

**Antrag:** Wir stimmen dem Vorschlag, dass von Art. 15, Abs. 1<sup>bis</sup> zu, dass die **kantonalen Behörden** für das Erteilen der Bewilligung für die Ausfuhr von Aushub- und Ausbruchmaterial aus ihrem Kanton ins grenznahe Ausland **zuständig sein können**. Diese Kompetenzverlagerung ist unseres Erachtens aber mit den folgenden Massnahmen zu begleiten:

- Es sollen nur Kantone, die effektiv an der Landesgrenze liegen, für das Erteilen von Bewilligungen für die Ausfuhr von Aushub- und Ausbruchmaterial zuständig sein.
- Die Erteilung der Bewilligung hat in jedem Fall in Koordination mit dem BAFU zu erfolgen.
- Es ist zwingend, dass die Kantone ein lückenloses Exportbewilligungswesen für sauberen Aushub organisieren, das insbesondere auch hinsichtlich der im Ausland durchgeführten Entsorgungsprozesse Transparenz gewährleistet und gleich lange Spiesse für die inländischen und ausländischen Unternehmen schafft.
- Die in Art. 19, VVEA festgehaltenen Verwertungsgrundsätze werden beim Export im Ausland mit Hilfe der gleichen Massstäbe umgesetzt, wie dies im Inlandverkehr der Fall ist und wie die Erläuterungen, Seite 6 erwähnen.

**Begründung:** Auf Grund des Subsidiaritätsprinzips macht das Einschalten der kantonalen Behörden Sinn, da sie über die nötige Fachkompetenz verfügen und die lokalen Märkte zu beiden Seiten der Landesgrenze besser kennen als das Bundesamt. Nichtsdestoweniger hat der Vollzug in den Kantonen vergleichbar zu erfolgen. Gleich lange Spiesse für inländische und ausländische Unternehmen können zudem nur gewährleistet werden, wenn auch die im Ausland stattfindende Entsorgung als Basis für die Bewilligungserteilung beurteilt wird. Zudem ist es wichtig, dass bei dieser Beurteilung die gleichen Kriterien zu Zuge kommen, wie das im Inlandverkehr der Fall ist. Ansonsten ergeben sich wirtschaftlich und ökologisch sinnlose kantons- und landesgrenzüberschreitende Transporte der schwergewichtigen Massenprodukte über lange Strecken. Im Weiteren wird die Versorgungssicherheit unseres Landes gefährdet.

Im Weiteren stimmen wir auch ihren Vorschlägen bezüglich des Streichens des Begriffs «Abraum» (Art. 17, Bst. d, Ziff. 4), des Verkürzens der Zeitdauer des Verfahrens für die stillschweigende Zustimmung bei der Durchfuhr von Abfällen durch die Schweiz (Art. 29, Abs. 1) und des Bezeichnens des Bundesamtes für Umwelt – BAFU als zuständige Behörde und Anlaufstelle für das Basler Übereinkommen (Art. 36a) zu. Ebenso unterstützen wir den vom Verband der Schweizerischen Betreiber von Abfallanlagen – VBSA vertretenen Antrag hinsichtlich des Streichens der Restriktionen für den Export von Grünabfall (Art. 17, Bst. c, Ziff. 5).



#### **4. Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung – VVEA)**

##### **Gleisaushub**

Wir begrüßen die in Abs. 1, Art. 20 eingeführte Festlegung von Gleisaushub als Rückbaumaterial und teilen mit Ihnen die Auffassung, dass Gleisaushub nach der Verwendung falls möglich auf die Geleise zurückgeführt werden soll. Die übrigen Änderungsvorschläge betreffen nach unserem Ermessen den Bereich der Siedlungsabfälle und sind für unsere Tätigkeit nicht relevant. Wir verzichten deswegen auf eine Stellungnahme.

##### **Anpassung VVEA Code**

Sie schlagen in Anhang 1 vor, den Eintrag mit dem Code 7304 ersatzlos zu streichen und begründen dies damit, dass der Feinanteil oftmals nicht abgeschieden, sondern im RC Baustoff verwertet wird und eine separate Deklaration nur im Falle einer externen Entsorgung stattfindet. Wir lehnen das ausschliessliche Streichen des Codes 7304 aus den folgenden Gründen ab:

- Bei einem Streichen des Codes entstehen zumindest für die abgeschiedenen Restmengen, Mengen die «irgendwie» auf die übrigen VVEA – Codes verteilt werden. Diese Verteilung wirkt sich auf die Qualität der gesamten Erhebung aus.
- Mit Codierungsänderungen ist grundsätzlich sorgsam umzugehen, da dynamische Betrachtungen nur mit Hilfe einer im Zeitablauf gleichbleibenden Codierung möglich sind.

Da sich aber nach unserer Wahrnehmung die LVA – Codes in der Praxis weitgehend durchgesetzt haben, könnte es unseres Erachtens allenfalls sinnvoll sein, das ersatzlose Streichen des gesamten Anhangs 1 (VVEA – Codes) sowie das Einführen eines LVA – Codes für Feinmaterial in Erwägung zu ziehen.

#### **5. Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlastenverordnung – AltIV)**

Wir nehmen zur Kenntnis, dass verschiedene Risiken und Gefahren in Zukunft anders beurteilt werden, als dies bis jetzt der Fall gewesen ist. Ob die aus dieser Neubeurteilung resultierenden Verschärfungen angemessen sind, ist unseres Erachtens schwierig abzuschätzen. Allerdings gehen wir davon aus, dass diese Anpassungen durchaus einen Einfluss auf die Altlastenbearbeitung, bzw. die Abfallverordnung haben können. Aus Sicht der einzelnen Standortinhaber können sich, neben den finanziellen, auch planerische und verfahrenstechnische Konsequenzen ergeben, wie zum Beispiel bei Bauprojekten mit weit fortgeschrittener Planung oder in überbauten Gebieten mit bereits durchgeführten Sanierungen. Auch können Missverständnisse oder sogar fehlendes Verständnis dazu nicht ausgeschlossen werden, wenn sich herausstellt, dass eine bereits erfolgte Sanierung nicht notwendig war oder eine zusätzliche Sanierung erforderlich wird. Insbesondere bei den folgenden drei Substanzen könnten sich unseres Erachtens diesbezügliche Engpässe ergeben:

- Arsen: Es ist festzuhalten, dass die Anpassung des Konzentrationswerts für Arsen Auswirkungen auf den Eluat-Grenzwert für den Deponietyp C haben kann. Mit der Senkung des Konzentrationswerts wird zudem in Hinblick auf geogene Belastungen und deren Auswirkungen auf das Grundwasser die Gefährdungsbeurteilung eines Arsen-belasteten Standorts erschwert. Die Einschätzung, dass nur vereinzelt mit Auswirkungen auf Sanierungsmassnahmen zu rechnen ist, teilen wir deshalb nicht.
- Trichlorethen: Bei Trichlorethen handelt es sich oftmals um ein Abbauprodukt von Tetrachlorethen unter anaeroben Bedingungen. Eine Anpassung des Konzentrationswerts kann deshalb Auswirkungen auf das Sanierungsziel haben. Es erscheint uns als sehr wichtig, dass das Festlegen der Sanierungsziele und der Vollzug nach einheitlichen Kriterien erfolgt



(konsistente Handhabung) und es wäre wünschenswert, dass die im Expertenbericht der ChloroNet-Arbeitsgruppe erarbeiteten Erkenntnisse hier implementiert werden. Daher bezweifeln wir, dass die als gering beurteilten finanziellen Auswirkungen infolge der Reduktion des Tri-Konzentrationswert um den Faktor 7 zutreffen werden. Neben den finanziellen Auswirkungen sind die verfahrensrechtlichen Auswirkungen (z.B. Erreichen des Sanierungsziels bei Bauvorhaben) im Einzelfall viel weitreichender. Unseres Erachtens sind viele kritische und auch langjährige Sanierungen von diesem Parameter betroffen. Per ist nicht bei jeder industriellen Aktivität der Primärkontaminant - je nach industrieller Aktivität (z.B. als Lösungsmittel in der Bitumenherstellung) wurde bevorzugt Tri eingesetzt. Tri ist zudem ein Abbauprodukt von Per – bei MNA oder ENA-Sanierungen könnte die Bildung von Tri ein Ausschlusskriterium sein, so dass diese Sanierungsmethoden nicht mehr in Betracht gezogen werden können. Nicht zu vergessen, dass der bis jetzt gültige Konzentrationswert von Tri fast doppelt so hoch war wie derjenige von Per. So könnte die Anpassung des Konzentrationswerts zu Sanierungsmassnahmen führen, die in Bezug auf die Gefährdungsreduktion eher unverhältnismässig hoch sind.

- Benzo(a)pyren: Da Benzo(a)pyren im Anhang 5 der Abfall-Verordnung (VVEA) auch als Einzelsubstanz aufgeführt wird, kann eine Anpassung des Konzentrationswert im Anhang 1 der Altlasten-Verordnung (AltIV) Auswirkungen auf den VVEA-Grenzwert haben.

In diesem Zusammenhang stellt sich nach unserem Ermessen die Frage, ob aus der Vielzahl der in der Tabelle "Konzentrationswerte für Stoffe, die nicht in Anhang 1 oder 3 AltIV enthalten sind", die immer wieder hergeleiteten und nachgefragten Substanzen ebenfalls in diese Verordnung aufgenommen werden könnten. Dies würde die Altlastenbearbeitung deutlich vereinfachen, müssten nicht jedes Mal für gleiche Substanzen der Konzentrationswert hergeleitet und vom BAFU via kantonale Behörden bewilligt werden. Es sind dies, folgende nicht abschliessend aufgeführten Substanzen wie:

- 9 PFAS
- 2,3-Dichloranilin
- 2-Chloranilin
- 2,4,5-Trichloranilin
- 2,4,6-Trimethylanilin
- 2,4-Dimethylanilin
- 5-Dimethylanilin
- 3-Chlor-2-Methylanilin
- 4-CAT (5-Chlor-2-methylanilin)
- 5-CAT (4-Chlor-2-methylanilin)
- Benzidin
- m-Toluidin (3-Methylanilin)
- o-Toluidin (2-Methylanilin)
- p-Toluidin (4-Methylanilin)

Wir danken Ihnen noch einmal, Gelegenheit erhalten zu haben, zu den einzelnen Verordnungsentwürfen Stellung zu beziehen und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen. Bei Fragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Baustoff Kreislauf Schweiz**

Lionel Lathion  
Präsident

Michael Widmer  
Geschäftsführer